



Vollzugsverordnung 02.03 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen

vom 3. Mai 2023¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

Politische Gemeinde Niederbüren

Elektra
Gossauerstrasse 5
9246 Niederbüren

¹ Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 3 Reglement über Energieerzeugungs- und Speicheranlagen vom 8. Mai 2023 als Vollzugsverordnung zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)- Erlass 2023

1. Einleitung

Die Eigenerzeugung kann am Ort der Produktion auch auf mehrere Endverbraucher aufgeteilt werden. Die gesetzlichen Modalitäten dazu sind im EnG², EnV³ und der StromVV⁴ geregelt.

Damit der Eigenverbrauch in solchen Fällen in der Praxis gesetzeskonform umgesetzt werden kann, bedarf es einiger Grundprinzipien. Diese sind in diesem Anhang geregelt, insbesondere die technischen und administrativen Abläufe eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch im Versorgungsgebiet der EN.

Das Dokument Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wurde dazu konzipiert, dass keine Widersprüche zu anderen Gesetzgebungen (insbesondere den Regeln zur Grundversorgung und dem freien Strommarkt) entstehen.

2. Allgemeine technische und gesetzliche Voraussetzungen

2.1 Voraussetzungen für die Bildung eines ZEV

Die Betreiber von Energieerzeugungsanlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie dürfen die selbst produzierte Energie auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern. Beides gilt als Eigenverbrauch.

Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Ebenfalls als Ort der Produktion gelten zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt.

Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der Grundeigentümerin ebenso als zusammenhängend.

Als am Ort der Produktion selber verbraucht, gilt nur die Elektrizität, die zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen hat.

Endverbraucherinnen und Endverbraucher können sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen, sofern die Produktionsleistung der EEA bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. Die Anschlussleistung wird dabei über den Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers festgelegt. Als Produktionsleistung gilt bei PVA die Gleichstrom-Spitzenleistung, ansonsten die mittlere mechanische Bruttoleistung.

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können einen gemeinsamen Eigenverbrauch am Ort der Produktion auch für Endverbraucherinnen und Endverbraucher vorsehen, die zu ihnen in einem Miet- oder Pachtverhältnis stehen.

Weitere Informationen zu Thema ZEV und Rechte, Pflichten, vertraglichen Bestandteilen, Netzanschluss, technischen Vorgaben, Abrechnung etc. finden Immobilieneigentümer, Mieter, Energieberater, Solarplaner und weitere Interessenten in folgenden Dokumenten:

- Leitfaden Eigenverbrauch, Bundesamt für Energie BFE
- Handbuch VSE, Eigenverbrauchsregelung (HER)
- Verbrauchsabhängigen Energie- und Wasserkostenabrechnung, VEWA Modell, Bundesamt für Energie BFE

Massgeblich sind jedoch in jedem Fall die Gesetze und Verordnungen des Bundes.

² SR 730.0, Energiegesetz (EnG), 30. September 2016

³ SR 730.01, Energieverordnung (EnV), 1. November 2017

⁴ SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), 1. März 2013

2.2 Vertragliche Regelung

Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist mindestens schriftlich festzuhalten:

- a) wer den Zusammenschluss gegen aussen als ZEV-Verantwortlicher vertritt;
- b) die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung;
- c) das Stromprodukt, das extern bezogen werden soll sowie die Modalitäten für einen Wechsel dieses Produkts.
- d) die Kosten pro kWh Eigenverbrauch, welche gemäss Art. 16 EnV⁵ nicht höher als das Stromprodukt der EN ausfallen darf,
- e) die effektiven Kosten / kWh der EEA mit Ausweisung des Ertrages durch den Verkauf des Eigenverbrauches gemäss Art. 16 EnV⁶,
- f) die Beteiligung der Teilnehmer am Gewinn aus dem Verkauf des Eigenverbrauchs, welche mindestens 50% des Gewinnes betragen muss.

Diese Zusammenstellung ist nicht abschliessen. Es ist das geltende Recht mit den entsprechenden Vorgaben zu beachten.

2.3 Wahlrecht Teilnahme am ZEV der Mieter und Pächter

Bestehende Mieter oder Pächter haben bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs durch den ZEV-Verantwortlichen die Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber nach StromVG⁷ zu entscheiden. Sie können diesen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt nur noch geltend machen, wenn der ZEV-Verantwortliche den Pflichten nicht nachkommt. Sie behalten grundsätzlich ihren Anspruch auf Netzzugang nach StromVG⁸.

2.4 Beendigung der Teilnahme am ZEV

ZEV-Teilnehmer können ihre Teilnahme am Zusammenschluss nur dann beenden, wenn:

- a) sie Anspruch auf Netzzugang haben und diesen für sich geltend machen wollen; oder
- b) die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer entweder die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die gesetzlichen Vorgaben nicht einhält.
- c) die Beendigung ist dem ZEV-Verantwortlichen drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

2.5 Meldepflicht

Grundeigentümer haben der EN je drei Monate im Voraus Folgendes mitzuteilen:

- a) die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch und die allenfalls teilnehmenden Mieter oder Pächter (ZEV-Teilnehmer) sowie der Vertreter (ZEV-Verantwortlicher) des Zusammenschlusses;
- b) die Auflösung eines Zusammenschlusses;
- c) den Einsatz eines Speichers und dessen Verwendungsart.

Der ZEV-Verantwortliche hat eine allfällige Beendigung der Teilnahme eines ZEV-Teilnehmers am Zusammenschluss der EN unverzüglich mitzuteilen. Die EN nimmt die betreffenden Mieter und Pächter innert drei Monaten in die Grundversorgung gemäss StromVG⁹ auf.

2.6 Streitfälle

Die Zivilgerichte beurteilen Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Grundeigentümern einerseits und Mietern oder Pächtern andererseits im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

Als Gerichtsort gilt das zuständige Kreisgericht.

⁵ SR 730.01, Energieverordnung (EnV), 1. November 2017

⁶ SR 730.01, Energieverordnung (EnV), 1. November 2017

⁷ SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

⁸ SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

⁹ SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

2.7 Aufgaben ZEV Grobübersicht

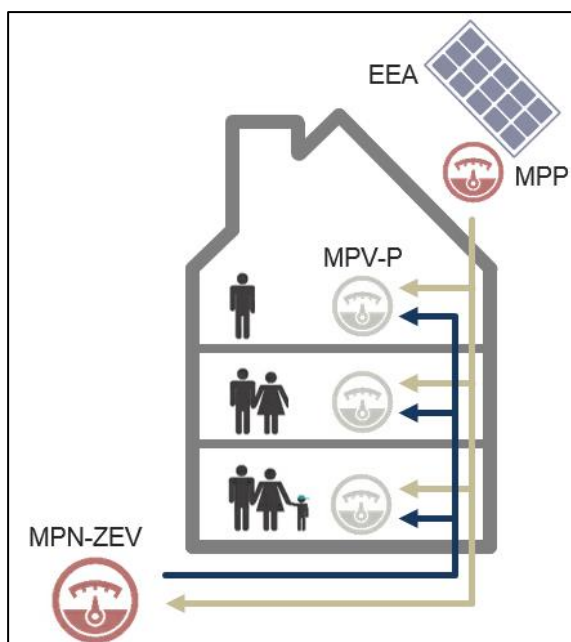
Die nachfolgende Erläuterung zum ZEV zeigen die Zuständigkeiten der damit verbundenen Dienstleistungen für Messungen und Verrechnungen auf.

	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
	Privatlösung [PL]
Beschreibung	Private-Lösung durch Eigenleistung oder Dritte
Anordnung der ZEV-Messung	
Messung MPN-ZEV + MPP	EN
Messung MPV-P	Private / Dritte
Abrechnung	ZEV-Verantwortlicher durch EN (MPN-ZEV) ZEV-Teilnehmer durch Private / Dritte (MPV-P)
Vergütung	ZEV-Verantwortlicher durch EN (MPN-ZEV) ZEV-Teilnehmer durch Private / Dritte (MPV-P)
Inkasso	ZEV-Verantwortlichen (MPN-ZEV) durch Private / Dritte (MPV-P)

EEA: Energieerzeugungsanlage
MPP: Messpunkt Produktion "EN"
MPN-ZEV: Messpunkt Zusammenschluss zum Eigenverbrauch "EN"
MPV-P: Messpunkt ZEV-Teilnehmer "Privatzähler"

3. Aufgaben ZEV Privatlösung (PL)

3.1 Allgemeine Bestimmungen Messung ZEV



Für jede Verbrauchsstätte (Wohnung, Gewerbe, Garage etc.) ist ein Zähler zu installieren. Zur Montage sämtlicher Zähler (MPN-ZEV, MPP und MPV-P) und Steuerapparate ist an einer zentralen Stelle, gemäss den Vorgaben der gültigen Werkvorschrift¹⁰, eine Schaltgerätekombination oder ein Aussenzählerkasten mit normierte Apparatafeln (h 400 x b 250 mm) je Zähler und Steuerapparat zu installieren.

Für die Zähler MPN-ZEV und MPP, welche grösser als 80 A sind, ist eine Wandlermessung vorzusehen.

Der MPP kann nach Bedarf bei der EEA installiert werden. In diesem Fall ist bei der EEA ein Reserveplatz für mögliche Kommunikationsgeräte einzurichten.

Abbildung 1: Messanordnung Privatlösung (PL)

3.2 Verhältnis zur Netzbetreiberin EN

Nach dem Zusammenschluss verfügen die Endverbraucher gemäss EnG¹¹ gegenüber dem Netzbetreiber gemeinsam über einen einzigen Messpunkt wie ein einziger Endverbraucher. Sie sind gemeinsam, auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang nach StromVG¹², wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln.

3.3 Messung und Verrechnung Netzbetreiber EN (MPN-ZEV + MPP)

Die Messung und die Verrechnung der ZEV erfolgt durch das EN gemäss den gesetzlichen Anforderungen wie folgt:

- Die EN stellt die Messpunkte Netzanschluss (MPN) und Produktion (MPP)¹³ zur Verfügung. Die Installation erfolgt gemäss den Werkvorschriften.
- Die Verbrauchsabhängige Verrechnung des gesamten Netzstrombezuges aller ZEV-Teilnehmer erfolgt über den ZEV-Verantwortlichen. Da die EN den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wie einen Verbraucher zu behandeln hat, werden sämtliche Forderungen der EN nur noch gegenüber dem ZEV-Verantwortlichen geltend gemacht.
- Die Überschussproduktion (Rückspeisung EEA in das Netz der EN) wird von der EN gemäss dem gültigen Preisblatt¹⁴ dem ZEV-Verantwortlichen vergütet.

¹⁰ WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

¹¹ SR 730.0, Energiegesetz (EnG), 30. September 2016

¹² SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

¹³ Den Produktions-Zähler (MPP) installiert die EN für die Messdatenbewirtschaftung gegenüber der Pronovo und der Bilanzgruppe.

¹⁴ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

3.4 Messung und Verrechnung ZEV-Teilnehmer (MPV-P)

Die Messung und die Verrechnung der einzelnen ZEV-Teilnehmer (MPV-P) fällt in die Zuständigkeit der Eigentümerschaft bzw. des ZEV-Verantwortlichen. Nachfolgend die wichtigsten Kriterien für das Bereitstellen der Messung und der Verrechnung durch private oder dritte Dienstleister:

- a) Bereitstellung der amtlich geeichten Zähler, welche die Vorgaben des EJPD über Messmittel für Messungen elektrische Energie und Leistung gemäss EMmV¹⁵ erfüllen, zur Erfassung des Verbrauches der ZEV-Teilnehmer (MPV-P). Der Netz- und Eigenverbrauch ist separat zu messen. Die Stromzähler unterliegen der Nacheichfrist nach 10 Betriebsjahren.
- b) Bereitstellung der Messdaten Netz- und Eigenverbrauch jedes ZEV-Teilnehmer (MPV-P) zur Verrechnung des Netz- und des Eigenverbrauchs. Die Qualität der Messdatenbereitstellung und die Mindestanforderungen für die Verrechnungsmessungen haben dem MC-CH¹⁶ zu entsprechen. Dabei sind die Bestimmungen der aktuell geltenden Gesetze, Verordnungen und Weisungen und insbesondere die der EnV [2] massgebend.
- c) Verbrauchsabhängige Verrechnung jedes ZEV-Teilnehmers für folgende Strombezüge:
 - Bezug Netzstrom gemäss den gültigem Preisblatt¹⁷ der EN
 - Bezug EEA-Strom (Eigenverbrauch) gemäss Eigenverbrauchstarifes (siehe Pkt. d)
- d) Der ZEV-Verantwortliche berechnet die Gestehungskosten für den Tarif Eigenverbrauch gemäss den allgemein gültigen Vorgaben:
 - Maximale einsetzbare Rendite: Mietrechtlicher Referenzzinssatz
 - Abschreibungsdauer: 25 Jahre
 - Betriebskosten: nach Aufwand oder mangels Erfahrungswerten gemäss der Broschüre «Betriebskosten von Photovoltaikanlagen» von EnergieSchweiz (Usanzzahlen).
 - Erlöse aus der ins Netz zurückgelieferten Elektrizität gemäss dem jährlich geltenden Preisblatt¹⁸ sind in der Berechnung als Abzug zu berücksichtigen.
 - Die Kosten pro kWh für den vor Ort produzierten und gleichzeitig verbrauchten Strom (Eigenverbrauch) dürfen nicht höher liegen als jene für den Bezug des externen Stromprodukts der EN.

Infolge ändernder Tarife für den ins Netz der EN eingespeisten EEA-Strom sowie basierend auf unterschiedlichen Eigenverbrauchsquoten können die Kosten für den selbst produzierten Strom von Jahr zu Jahr abweichen. Diesem Umstand ist bei der Verrechnung der Stromkosten Rechnung zu tragen.

3.5 Mietvertrag und Vereinbarung EN

Der ZEV-Verantwortliche regelt die Vertragsverhältnisse mittels Vereinbarung der EN oder eines Zusatzes im Mietvertrag. Die Vereinbarung der EN ist in jedem Fall ein Bestandteil zwischen der EN und dem ZEV-Verantwortlichen.

- Dokument Muster Vereinbarung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) Messdienstleister Privat

3.6

¹⁵ SR 941.251, Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung, (EMmV), 26. August 2015

¹⁶ Metering Code Schweiz, Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung, MC-CH

¹⁷ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

¹⁸ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

Installationskontrolle

Nach dem Zusammenschluss verfügen die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher gegenüber der EN gemeinsam über einen einzigen Messpunkt. Für die EN gilt die ZEV gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) jedoch nicht als eine zusammenhängende Elektroinstallation gemäss NIV¹⁹. Der ZEV-Verantwortliche ist somit verantwortlich, dass der EN folgende Angaben zu jeder Verbrauchsstätte (Wohnung / Haus / Firma / Allgemein / etc.) zur Durchführung ihrer hoheitlichen Aufgaben gemäss NIV²⁰ abgegeben werden:

- Eigentümer der Verbrauchsstätte (Name, Vorname, Adresse)
- Stockwerk
- Nutzung der Verbrauchsstätte (Whg., Allg., etc.)
- Anlagennummer der Verbrauchsstätte (Nummer Whg.)

Niederbüren, 3. Mai 2023

Gemeinderat Niederbüren

Caroline Bartholet
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier
Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

¹⁹ SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

²⁰ SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001